

**SATZUNG DER STADT BRAMSCHE**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Bahnhofsumfeld“**  
**Satzungsbeschluss über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach**  
**§ 142 Abs. 1 und 3 BauGB**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I, S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl, I S. 1722) i. V. mit §§ 10 und 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 22.06.2016 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**"Bahnhofsumfeld"**

- (1) Im nachfolgend näher bezeichneten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 25 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet im Sinne des Baugesetzbuches förmlich festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Bahnhofsumfeld".
  
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die in der Anlage Nr. 1 aufgezählt sind, innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:1000 durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichneten vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 12.06.2016 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage Nr. 2 beigefügt. Diese Karte liegt zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bramsche, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt (Zimmer D 59) aus.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückstellungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2**  
**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB finden Anwendung.

**§ 3**  
**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Bramsche, \_\_\_\_\_

(Siegel)

Stadt Bramsche  
Der Bürgermeister

Heiner Pahlmann